



September
2020

informativ - innovativ - kritisch

Wer ist Mitarbeiter¹ i.S.d. § 3 MAVO?

In unserem Erzbistum gibt es zahlreiche Beschäftigte bei Kirche und Caritas in den unterschiedlichsten Berufen und Positionen. Aber ab wann ist man Mitarbeiter i.S.d. der MAVO und wann nicht?

Die Definition, wer alles Mitarbeiter i.S.d. MAVO (im Folgenden MA) ist, findet man in § 3 I MAVO².

Grundsätzlich sind zunächst erstmal alle Personen, die in einem weisungsgebundenen Arbeitsverhältnis stehen MA. Also alle abhängig Beschäftigten. Auf den Stellenumfang kommt es dabei nicht an. Demnach sind auch Teilzeitkräfte oder geringfügig Beschäftigte MA.

Freiberufler und Honorarkräfte sind grundsätzlich keine MA, da sie in der Wahl ihres Arbeitseinsatzes, Zeit und Ortes frei sind. Sie sind also nicht in die Einrichtung eingegliedert. Die Beschäftigung erfolgt aufgrund eines Dienstvertrages nach §611 BGB, der kein Arbeitsvertrag gemäß §611a BGB ist.

Aber: Sind sie so in den Ablauf der Einrichtung eingegliedert, dass sie nicht mehr selbst bestimmen können, muss man von MA ausgehen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Ordensmitglieder, die im Rahmen eines Gestellungsvertrag überlassen werden, sind nach §3 I Nr.2 MA. Typischerweise besteht bei einem Gestellungsvertrag gerade kein Arbeitsverhältnis zwischen demjenigen, der überlassen wird und demjenigen, der die Person überlässt, sondern eine mitgliedschaftliche Bindung.³

Auszubildende, die einen Ausbildungsvertrag nach dem BBiG mit der Einrichtung abgeschlossen haben, sind ebenfalls MA. Dazu gehören auch Praktikanten, die sich z.B. im Vorpraktikum, Anerkennungsjahr oder Praxissemester befinden. Dabei muss eine gewisse Zeit der Eingliederung in die Einrichtung gegeben sein. Schülerpraktikanten, die nur kurz in der Einrichtung sind, werden nicht zu den MA gezählt.

**Der Vorstand
der DiAG MAV
im
Erzbistum
Paderborn
informiert**

¹ Alle Personenbezeichnungen beziehen sich, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen, in gleicher Weise auf Frauen, Männer & Diverse.

² §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche der MAVO.

³ Näher dazu *Oxenknecht-Witsch* im Eichstätter Kommentar zur MAV, 2. Auflage, §3 Rn22ff..

Stichwort: Herausnahme MA-Status

Die MAV ist gemäß §§ 3 II S.2, 29 I Nr.18 MAVO zu beteiligen, wenn ein MA aus dem MA-Status gehoben werden soll.

Weitere Voraussetzungen des Verfahrens sind:

Der MA muss in einer leitenden Stellung sein.

In Einrichtungen gemäß § 1 I MAVO muss die Genehmigung des Ordinarius (Generalvikar) vorliegen und die Entscheidung muss der MAV schriftlich mitgeteilt worden sein.

Fazit: Die MAV weiß also, wer befugte Person zur selbständigen Entscheidung über Einstellung, Anstellung oder Kündigung oder wer sonstiger MA in leitender Stellung ist.

Bundesfreiwilligen- und Freiwilligendienstleistende werden nicht zu den MA gezählt. Bei den Freiwilligen im sozialen oder ökologischen Jahr fehlt es an einer Erwerbsabsicht (näher dazu *Oxenknecht-Witsch* im Eichstätter Kommentar zur MAVO, 2.Auflage, §3 Rn.35ff.).

Neben der Aufzählung, wer MA sein soll, findet man auch Ausnahmen vom MA-Status.

Vom MA-Begriff ausgenommen sind nach §3 I S.2 Leiharbeiter nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

Weitere Ausnahmen findet man in §3 II. Personen, die Mitglied eines Organes sind, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist (Nr.1) sind keine MA. Das sind z.B. der Erzbischof und Generalvikar, die Mitglieder des Stiftungsrates einer Kirchengemeinde oder die Geschäftsführer oder Vorstände von Einrichtungen, die als e.V. oder GmbH ausgestaltet sind.

§3 II Nr.2 schließt Leiter von Einrichtungen i.S.d. §1 als MA aus, wenn sie vom Rechtsträger bestellt wurden die Einrichtung zu leiten und Entscheidungsbefugnisse mit einer gewissen Reichweite und Verantwortung besitzen.

Auch Personen, die selbständige Einstellungsentscheidungen treffen dürfen (Nr.3) sind keine MA. Hier gilt es das Verfahren nach § 3 II S.2 i.V.m. §29 I Nr.18 durchzuführen um vom MA-Status wirksam ausgenommen zu werden.

Dieses Verfahren muss auch bei sonstigen MA in leitender Stellung (Nr.4) ordnungsgemäß durchgeführt werden. Nur dann sind sie keine MA mehr. D.h. die MAV muss nach §29 I Nr. 18 beteiligt worden sein, wenn eine leitende Person aus dem MA-Status herausgehoben werden soll.

Praxistipp: Eine Kitaleitung ist i.d.R. keine Leitung oder Person in leitender Stellung i.S.d. §3 II Nr.2 oder Nr. 4. Die einzelne Kita ist keine Einrichtung i.S.d. §1. Auch hat die Kitaleitung i.d.R. keine selbständige Entscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten nach § 3 II Nr.3. Folglich ist sie als MA einzustufen.

Herzliche Grüße
Euer Vorstand der DiAG MAV

**Geschäftsstelle der DiAG
MAV im Erzbistum
Paderborn**

Leostr. 9
33098 Paderborn
Tel.: 05251 8729074
Fax: 05251 8716480
Mail: diag.mav@erzbistum-paderborn.de
www.diag-mav-pb.de

MAVen
bewegen

**Weitere Informationen auf
www.diag-mav-pb.de**

jedes Mal
ein Stückchen mehr!